Kompensation sicherstellen

Der Schweizerische Gemeindeverband anerkennt die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems. Die kommunale Ebene darf allerdings nicht die Leidtragende des Systemwechsels sein.

Das Unternehmenssteuersystem in der Schweiz darf nicht auf Kosten der Gemeinden umgestaltet werden. Mit den Ausgleichsmassnahmen des Bundes müssen deshalb neben den kantonalen auch die kommunalen Einnahmeausfälle kompensiert werden. Das fordert der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) in seiner Stellungnahme zur Unternehmenssteuerreform III. Denn in vielen Städten und Gemeinden gibt es keinen finanziellen Handlungsspielraum, um allfällige Einnahmeausfälle ohne Steuererhöhungen oder Schulden ausgleichen zu können.

Ein massgeblicher Teil der Aufwände und Kosten, die mit der Ansiedelung und Betreuung von Firmen einhergehen, fallen überwiegend auf kommunaler Ebene an. So tragen Industriebetriebe heute einen wesentlichen Teil zur Wertschöpfung in der Schweiz bei. Für die Wirtschaftsentwicklung in unserem Land ist es deshalb absolut zentral, dass es für Städte und Gemeinden attraktiv bleibt, Firmen gut erschlossenes Land anzubieten. Städte und Gemeinden unterhalten zudem ausgezeichnete Infrastrukturen für neue und bestehende Firmen, deren Kosten sie ebenfalls tragen.

Städte und Gemeinden unterhalten Infrastruktur für die Firmen.

Sowohl die Kantone als auch ihre Städte und Gemeinden sind unterschiedlich stark von der Abschaffung der Sonderregime betroffen. Dies hängt einerseits von der Anzahl der Spezialgesellschaften ab, andererseits von der Höhe des regulären Gewinnsteuersatzes. Die Kantone werden zudem unterschiedlich stark von neuen Sonderlösungen wie zum Beispiel der vorgesehenen Lizenzbox profitieren können. Für Städte und Gemeinden wird folglich die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen in ihren jeweiligen Kantonen – inklusive der kantonsinternen Kompensationsmassnahmen – von zentraler Bedeutung sein. Der SGV appelliert an alle kantonalen Gemeindeorganisationen, die kommunalen Interessen frühzeitig und mit Nachdruck in ihre kantonalen Diskussionen einzubringen. *red*

Stellungnahme:
www.tinyurl.com/khmh77s

Ja zum Vereinheitlichen der IVöB

Mit der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) soll das Beschaffungsrecht materiell vereinheitlicht werden. Aus Sicht des SGV wird der Informatikbereich zu wenig berücksichtigt.

Im öffentlichen Beschaffungswesen werden in der Schweiz jährlich Güter und Dienstleistungen für rund 35 Milliarden Franken eingekauft. Öffentlich-rechtliche Körperschaften müssen alle grösseren Beschaffungen öffentlich ausschreiben. Für Gemeinden ist es besonders im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) nicht immer einfach, alle Eignungs- und Zuschlagskriterien, die für solche Beschaffungen notwendig sind, korrekt zu definieren und den ganzen Prozess gesetzeskonform einzuhalten. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung von ICT in Städten und Gemeinden zu. Verwaltungsprozesse sollen im Rahmen von E-Government zu den Bürgern oder Unternehmen verlängert werden. Der SGV begrüsst deshalb ausdrücklich die neu vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von elektronischen Auktionen sowie von Verhandlungen und Dialogen.

Vorlage ist zu stark vom Bausektor geprägt.

ICT-Bereich differenziert betrachten

Der Entwurf der revidierten IVöB ist aus Sicht des SGV vom Bausektor geprägt und trägt den Anforderungen an ICT-Beschaffungen insgesamt zu wenig Rechnung. «Die gegenwärtigen Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts können im ICT-Bereich zu unbefriedigenden Abläufen oder wenig wirtschaftlichen Ergebnissen führen», schreibt der SGV in seiner Stellungnahme.

Heute müssen Informatiklösungen nach ein paar Jahren oft neu beschafft werden. Dies ist für Städte und Gemeinden aufwendig und in der Regel nicht wirtschaftlich. Wenn von vornherein feststeht, dass durch Wettbewerb keine öffentlichen Mittel eingespart werden können, sondern im Gegenteil zusätzliche Kosten entstehen, macht Wettbewerb aus Sicht des SGV keinen Sinn. Im ICT-Bereich braucht es differenziertere Betrachtungen. Der Zweck des öffentlichen Beschaffungsrechts sollte der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Gelder sein. Deshalb verlangt der SGV eine Priorisierung der verschiedenen Zwecke im öffentlichen Beschaffungswesen, insbesondere für Informatikdauerverträge.

Zudem sollte der Begriff Nachhaltigkeit in der Vorlage präzisiert werden. Denn ob Nachhaltigkeit allein in wirtschaftlicher Hinsicht zu verstehen ist oder ob sie auch die ökologischen und sozialen Aspekte einschliesst, lassen sowohl die IVöB als auch der erläuternde Bericht offen. Zudem hätte sich der SGV gewünscht, dass der Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) gleichzeitig mit der IVöB in die Vernehmlassung gegangen wäre. «Dies hätte es erlaubt, die angestrebte Harmonisierung auf allen staatlichen Ebenen besser aufeinander abzustimmen und ganzheitlich zu beurteilen», schreibt der SGV in seiner Stellungnahme. *red*

Stellungnahme:
www.tinyurl.com/q49hg3r